

- 5 B. Anderson, *Imagined Communities*, London 1983 (dt.: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt a. M. 1988).
- 6 Zur Bildung eher antiquierender Gesellschaften war es bereits in der Romantik in Form von *Highland Societies* oder *Celtic Clubs* gekommen.
- 7 K. Diekmann, *Die nationalistische Bewegung in Wales*, Paderborn u. a. 1998 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 43).

Hannes Siegrist/David Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, 18.-20. Jahrhundert, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1999, 294 S.

Auf dem Umschlag des hier zu besprechenden Buches ist ein „Kapitäns-Kabinenkoffer, England um 1860“ abgebildet. Von außen betrachtet etwas rau und eintönig, doch nach dem Öffnen um so vielfältiger und begeisternder, dabei aber wohlgeordnet – man darf annehmen, daß die Herausgeber sich diesen Koffer als Vorbild für ihr Buch genommen haben. Der Titel „Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert“ klingt unpöctisch, ja sperrig. Dahinter aber verbergen sich ein ambitioniertes theoretisches Konzept und ein Aufruf zu weiterer Forschung, verbunden mit anspruchsvollen empirischen Untersuchungen zum facettenreichen Thema Eigentum.

Die Grundidee kommt ziemlich leichtfüßig daher: „Eigentum ist ein Schlüsselthema der modernen Gesellschafts- und Kulturgeschichte“, so beginnt die Einleitung, und deshalb solle die Geschichte nun endlich auch eine „Eigentumswissenschaft“ werden. Die dahinter steckende Komplexität wird in verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten aufge-

löst. Die Arbeitsdefinition des Buches besagt, Eigentum sei ein „Bündel von Rechten und Berechtigungen“. Darüber hinaus wird Eigentum als „ein historisches, soziales, rechtliches und kulturelles Konstrukt“ betrachtet und als „eine symbolische Realität“. Diese Begriffsbestimmungen entsprechen dem vorgeschlagenen Forschungsansatz: Die Herausgeber plädieren für eine Kombination aus rechts- und kulturhistorischen sowie anthropologischen Zugriffen und eine Verbindung der sozialen mit der diskursiven Ebene. Schließlich soll vergleichend vorgegangen werden, um relativieren, überprüfen und verallgemeinern zu können.

Der theoretischen Einleitung folgen empirische Untersuchungen, die überzeugend in fünf Abschnitte eingeteilt sind: Der Komplex „Eigentum, Person und Familie“ wird von *Morton J. Horwitz* und *Lawrence M. Friedman* anhand der historischen und aktuellen Entwicklung von Persönlichkeits- und Eigentumsrechten in den USA problematisiert. Unter der Überschrift „Eigentum und Bürgerrechte“ folgen Texte von *Robert W. Gordon* und *Dieter Gosewinkel* zur amerikanischen bzw. deutschen Entwicklung. *Arnd Bauerkämper*, *Stephan Merl*, *Chris Hann* und *Jakob Vogel* untersuchen an unterschiedlichen Beispielen die Problematik des „Eigentums von Boden und Produktionsmitteln“, es folgt der Abschnitt „Das Recht auf Wohnen und Kultur. Soziale und kulturelle Bindung des Eigentums“, in dem *Winfried Speitkamp*s Text zur Problematik des Denkmalschutzes in eigentumsrechtlicher Hinsicht und eine vergleichende Untersuchung *Karl Christian Führer*s zum Mietrecht zusammengefaßt sind. Beschlossen wird der Band von *Elmar Wadle* und *William W. Fisher III.* mit

zwei Texten zum Problem des geistigen Eigentums.

In der Einleitung wird ausdrücklich Bezug genommen auf verschiedene Forschungstendenzen, so auf die – mittlerweile gar nicht mehr so neue – *New legal history* und die Entwicklungen der anthropologischen Forschung. Daß dieser Bezug mehr als nur Makulatur ist, beweist allein die Zusammenschau der Autoren: Mit *Lawrence M. Friedman* ist einer der Pioniere der *Hurst-Schule* vertreten, *Morton J. Horwitz* steht für eine entschieden ideologiekritische Betrachtung der Rechtsgeschichte, und *Robert W. Gordon* wie *William W. Fisher III.* haben überzeugende Argumente zu den *Critical Legal Studies* als einer Fortentwicklung und Umgestaltung der *New legal history* vorgelegt. *Chris Hann* hat gemeinsam mit anderen Anthropologen Begriffe und Konzepte für die sozialanthropologische Sicht auf das Recht, besonders das Eigentum, geprägt. Diese aus dem anglo-amerikanischen Raum stammenden Konzepte werden hier mit Analysen aus der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte kombiniert.

Zentral für die Ambitionen des Bandes erscheint die bereits erwähnte Definition des Eigentums als „Bündel von Rechten und Berechtigungen“. Diese aus der Sozialanthropologie stammende Sichtweise erschließt den Begriff des Eigentums für neue Perspektiven. Ein Bündel ist in sich heterogen, es kann erweitert, verkleinert und aufgeteilt werden und ersetzt auf diese Weise den vermeintlich einheitlichen liberalen Eigentumsbegriff durch ein flexibleres Konzept. Die einzelnen Autoren betrachten nun dieses „Bündel“ anhand unterschiedlicher Beispiele, definieren seine Bestandteile, das

Band, das es zusammenhält sowie – um im Bild zu bleiben – die Hand, die es trägt. Als Bestandteile des Bündels sind zunächst die Eigentumsobjekte gefragt: was kann unter Eigentumsrechte fallen? *Morton J. Horwitz* eröffnet den Band mit einer Untersuchung über neuere gesellschaftliche und damit gleichzeitig – *New legal history!* – juristische Entwicklungen zur Frage, was alles unter den liberalen Eigentumsbegriff falle, wo die sozialen und ethischen Grenzen zu ziehen seien. Die Veräußerbarkeit von Nieren, Blut und Föten wird anlässlich medizinischer Entwicklungen und Bedürfnisse ebenso diskutiert wie die Frage nach Veränderungen von Eigentumsgarantien: Ist in einer Gesellschaft, in der Landbesitz für den Einzelnen weniger wichtig erscheint als die Sicherheit regelmäßiger Gehältern oder Renten, der klassische liberale Eigentumsbegriff noch sinnvoll? Kann die Garantie von Persönlichkeitsentfaltung über das Vehikel des Eigentums, die umgekehrt alle Nicht-Eigentümer ausschließt, sozial verträglich sein? *Horwitz* zieht den Schluß, „in einer Welt entdinglichten Eigentums, in der abstrakte Zukunftsansprüche an die Stelle realen Eigentums getreten sind, [können] daran gedacht werden, den Eigentumsdiskurs überhaupt abzuschaffen.“

Die Bestandteile des Bündels sind auch das zentrale Thema der letzten beiden Aufsätze, die sich mit dem in den vergangenen Jahren sehr intensiv erforschten Problem des Geistigen Eigentums beschäftigen. Besonders *Fisher* macht hier auch dem juristischen Laien deutlich, welche Bedeutung dieser „ausufernde Rechtsbereich“ für die Gesellschaft der USA hat.

Winfried Speitkamp untersucht in seinem Beitrag die Entwicklung von

„Eigentum, Heimatschutz und Denkmalspflege in Deutschland“. Die Frage nach den Bestandteilen des Bündels – die Regelung der Rechte an als schutzwürdig definierten Gebäuden und Landschaften – wird hier mit einer Untersuchung des haltenden Bandes verknüpft: Denn nicht nur kollidierten „bei der Aufnahme von Heimatschutzinteressen in das Baurecht [...] staatliche Ziele und Eigentümerinteressen“; diese „staatlichen Ziele“ mußten zunächst einmal als ein Gemeinheitsinteresse an Geschichte und Ästhetik definiert werden. Die Verbindung von Heimatbewegung, germanistischer Rechtslehre und Historismus unter dem Dach des Nationalstaates ermöglichte eine deutliche Einschränkung des liberalen Eigentumsbegriffes zugunsten von als übergeordnet verstandenen kollektiven Werten.

Dieses Band wird auch bei *Jakob Vogel* besonders deutlich. In seinem Beitrag über das preußische Berggesetz von 1865 geht es um Beschränkungen von Eigentümerrechten in Bezug auf die Ausbeutung von Bodenschätzen. „Das mit dem Grundeigentum verknüpfte Bündel von Rechten wurde damit in einem entscheidenden Punkt aufgesplittert und teilweise der Verfügungsgewalt des Eigentümers entzogen“, so Vogel – ein neues Bündel wurde geschnürt, zusammengehalten von einem aus dem Mythos des „Deutschen Bergrechts“ und dem Bild vom „alten deutschen Bergbau“ – technologische Fertigkeit, Bergmannsromantik, soziale Absicherung – gewebten Band. *Speitkamp* und *Vogel* gehen gleichermaßen auf einen Aspekt ein, der in der Einleitung unter den Schlagwörtern „Meistererzählungen und narrative Muster“ angesprochen wird: Eigentumsrecht ist auch ein Element histori-

scher Identität und Erinnerungskonstruktion. „Individuelle und kollektive Erfahrungen, Erinnerungen an Privilegierungen und Diskriminierungen sowie abstrakte Mythen von Eigentum und Freiheit gehen in die Konstruktion des kollektiven Gedächtnisses sozialer Gruppen, Nationen und Kulturen ein“, ebenso aber muß auch das „Eigentum“ an diesen Erinnerungen geklärt sein. Denkmäler, Straßennamen, „lieux de mémoire“ kennzeichnen Orte, Geschehnisse und damit Werte als kollektiven Besitz, der eben – wie *Vogel* und *Speitkamp* zeigen – fallweise in juristisch relevante Eigentumsformen überführt wird.

Die Beiträge zu „Eigentum und Bürgerrechten“ sind von dieser Problematik der Kollektivabgrenzung nicht weit entfernt, wenn sie das Verhältnis von Eigentumsrechten und Staatsangehörigkeits- bzw. Staatsbürgerrechten beschreiben, die historisch und kulturell unterschiedliche Wechselbeziehungen eingegangen sind. Natürlich ist an dieser Stelle auch der Übergang zum dritten anzusprechenden Element deutlich: Die Hand, die das Bündel trägt, tragen darf, wird hier problematisiert. *Friedman* bringt mit der Frage nach den Rechten von verheirateten Frauen sowie den amerikanischen Haltungen zu privatem bzw. – suspekt erscheinendem – kollektivem Eigentum weitere Aspekte ins Spiel. Er präsentiert in seinem Beitrag eine einleuchtende Darstellung des amerikanischen Rechtssystems am Beispiel von Erb- und Familienrecht. Zu einleuchtend, so scheint es fast: Bei der umfassenden Darstellung von sozialen Strukturen, Mentalitäten und juristischen Regelungen kommt mitunter die Kausalität zu kurz, und ein mit den anderen Schriften *Friedmans* nicht vertrauter

Leser könnte bei Formulierungen, die sich auf „Millionen von Menschen“ und „die Zeit, in der wir leben“ beziehen, reine Spekulation vermuten.

Das Modell des Bündels an Rechten hat sich also als fruchtbar erwiesen, hat die Untersuchung unterschiedlicher Voraussetzungen und Implikationen von Eigentumsbegriffen und -konstruktionen möglich gemacht. Es zeigt sich auch nützlich für einen weiteren Aspekt des Buches: Den Vergleich. Während viele Beiträge ausdrücklich komparativ angelegt sind und die Zusammenstellung der Texte Vergleiche zwischen historischen Epochen und Ländern – oder, wie die Autoren schön formulieren: Eigentumskulturen – nahe legt, fallen doch zwei Aufsätze ein wenig aus dem Rahmen: *Stephan Merl* („Einstellungen zum Privateigentum in Rußland und in der Sowjetunion“) und *Chris Hann* („Die Bauern und das Land. Eigentumsrechte in sozialistischen und postsozialistischen Staatssystemen im Vergleich“) konzentrieren sich als einzige auf Rechtskulturen, denen kein liberaler Eigentumsbegriff zugrunde liegt. *Hann* präsentiert zwei Beispiele für Vermögensformen, die nicht nur dem scheinbar absoluten liberalen Eigentumsbegriff entgegenstehen, sondern auch der mit ihm verbundenen Erfolgsgeschichte mit Exklusivanspruch widersprechen. Der Vergleich von ungarischen und polnischen Bauern vor und nach 1989 zeigt, daß Privateigentum im liberalen Sinne durchaus keine Voraussetzung für effektives Wirtschaften sein muß. Vielmehr erlaubt ein dreistufiges Modell der Analyse, in dem die Problematik des gesetzlich verankerten Eigentums, der Markt im weitesten Sinne und die Sphäre des Staates eine Rolle spielen, eine differenziertere Be-

trachtung, die *Hann* zu dem Schluß kommen läßt, „Eigentumsrechte auf ein Stück Grund und Boden [seien] bedeutungslos, wenn sich alles übrige im wirtschaftlichen und politischen Umfeld des Bauern nachteilig auf dessen Existenz auswirkt“. Umgekehrt sei wirtschaftlicher Erfolg ohne Privateigentum durchaus möglich – wie das Beispiel Ungarns zeigt –, wenn die anderen Sphären positive Wirkung zeigen. Auch das zweite Exempel *Hanns* – Bauern in westchinesischen Sinkiang – relativiert die Bedeutung, die dem Privateigentum im westlichen Denken beigemessen wird. Dabei präsentiert *Hann* keinesfalls ein ideologisch untermauertes Alternativmodell zur westlichen Wirtschaft. Sein bereits an anderer Stelle mehrfach formulierter Anspruch, Eigentum als „embedded“ zu betrachten, nimmt vielmehr das analytische Werkzeug des Eigentums als „Bündel von Rechten“ ernst und öffnet so neue Betrachtungsweisen.

Es scheint, als habe *Stephan Merl* genau diesen Schritt nicht vollzogen. Sein Text erscheint etwas widersprüchlich: So wird einerseits im Ansatz die Entwicklung einer ohne Privateigentum funktionierenden Gesellschaft beschrieben, andererseits wird die bekannte Geschichte vom Scheitern Rußlands auf dem Weg zur „Bürgergesellschaft“ erzählt. Das Grundmuster für diese Erzählung liegt in der Zeichnung vom Dualismus Staat-Gesellschaft, in dem der Staat, ob Autokratie oder Diktatur, eindeutig die Oberhand behält. Nicht nur eine stärkere Einbeziehung der sogenannten „revisionistischen“ Literatur (z.B. Burbank, Kivelson, Engelstein) hätte dieses Bild möglicherweise differenziert; vor allem das Ernstnehmen des Konzeptes vom „Bündel von Rechten“

hätte ein Aufschließen auch dieses Dualismus ermöglicht. Die Darstellung von Rechtsunsicherheit und mangelnder Effektivität lebt nicht zuletzt vom Bild der absoluten Eigentumsgarantie im Westen. Doch Privateigentum ist und war auch in Westeuropa nicht unbeschränkt, wie nicht zuletzt Beiträge in diesem Band zeigen, und gerade Land gehörte stets zu den Gütern, bei denen besondere Auflagen galten. Die Gegenüberstellung von Staat und Individuum im liberalen Eigentumsbegriff hinkt, und der Bündel-Begriff, sinnvoll auch für die Darstellung westlicher Rechtsgeschichte, erscheint gerade für außereuropäische „Eigentumskulturen“ besonders hilfreich. Im Übrigen beschreibt die inzwischen gar nicht mehr so arme Literatur zu Vermögensrechten in Rußland (z.B. Weickhardt, Wagner, Skrynnikov) durchaus die Entwicklung von vertraglichen Elementen im Verhältnis von Fürst und Adel und relativiert die These vom Moskauer Patrimonialstaat – gerade durch die Infragestellung der Polarisierung von Staat und Gesellschaft. *Merl* stellt das festgefügte Modell von oben unten auch selbst in Frage, wenn er verschiedene Faktoren benennt, welche die Definition und Akzeptanz von Eigentumsbegriffen bestimmten: Staat, Adel, Intelligencija, Bauern, Städte. Doch anstatt das Modell des Bündels zu nutzen, geht der Autor von drei festen möglichen Eigentumsformen aus: Staatseigentum, Privateigentum und – als Fiktion, hier vielleicht etwas schief mit der Gesamtheit verglichen – Kollektiveigentum. Die Verbindung von Geschichte und Rechtshistorie ist gelungen, ebenso der Versuch, Sozialgeschichte mit Diskursuntersuchungen zu verknüpfen. Eine historische Eigentumswissenschaft erscheint mit diesen

Ansätzen möglich – notwendig ist sie auch: Die Einleitung des Buches begann mit einem Zitat von Blackstone, daß „nichts die Imagination und die Gefühle der Menschheit so sehr bewegt wie das Eigentumsrecht.“ Zu Beginn des 20. Jh.s sah der Jurist Tucholsky dies ähnlich, wenn er unter der Überschrift „Das Land der Parzellen“ flapsig formulierte: „Ein Zäunchen läuft um Omama ihr Häuschen – und wenn die alte Frau kräftig niest, werden die Nachbarn naß. Aber sie hat ein Haus, und das ist die Hauptsache.“

Martina Winkler

René Rémond, Religion und Gesellschaft in Europa. Von 1789 bis zur Gegenwart, Beck, München 2000.

Welchen Stellenwert hat die Religion gegenwärtig in der Gesellschaft? Diese Frage zu beantworten, fällt nicht leicht angesichts der Auseinandersetzungen, die ununterbrochen um die Religion geführt werden und ihre Position einer ständigen Veränderung unterwerfen. Begibt man sich jedoch auf einen Standort außerhalb dieser Auseinandersetzungen und bettet sie in einen umfassenden historischen Kontext ein, so kann man diesen annähernd bestimmen.

Auf beeindruckende Weise hat dies der französische Historiker *René Rémond*, Mitglied der Académie française, in einem umfangreichen Essay getan. Daß er seinen Überblick über die Geschichte des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft mit dem Jahr 1789 beginnen läßt, ist bereits sehr aufschlußreich im Hinblick auf seine Sicht der Dinge: Mit der Französischen